



Bekanntmachung

Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans für die Sanierung der Kalihalde im Buggingen nach § 13 Abs. 6 BBodSchG (Flurstücke 3424/26, 3424/48, 3424/59, 3424/80, 3424/81, Gemarkung Buggingen, Gemeinde Buggingen, und Flurstück 4604, Gemarkung Seefeld, Gemeinde Buggingen)

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Landratsamt gibt hiermit bekannt, dass die Verbindlichkeitserklärung des oben genannten Sanierungsplans keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Verfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 35 Abs. 4 UVPG

1 Ausgangssituation

Zur Altlastensanierung der aus dem ehemaligen Kaliabbau verbliebenen Halde hat die Sanierungspflichtige eine Sanierungsplanung erarbeitet, um den weiteren Austrag von Natriumchlorid aus dem Haldenkörper in das Grundwasser zu minimieren, damit der Vorsorgewert der Trinkwasserverordnung von 250 mg/l langfristig eingehalten werden kann. Die Sanierungsplanung sieht vor, den Haldenkörper abflachend zu reprofilieren und nach Abdichtung mittels geosynthetischer Dichtungsbahn mit einer zwei Meter mächtigen Rekultivierungsschicht abzudecken, die begrünt wird. Zur Umsetzung des Sanierungsplans ist eine Verbindlichkeitserklärung mit den zur Umsetzung der Sanierung erforderlichen Zulassungen nach § 13 Abs. 6 BBodSchG beantragt.

2. Vorprüfung

Für die bodenschutzrechtliche Verbindlichkeitserklärung gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG ist nach § 35 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit des vorliegenden Vorhabens einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Hängt die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde gemäß § 35 Abs. 4 UVPG aufgrund einer überschlägigen Prüfung

unter Berücksichtigung der in Anlage 6 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

3. Ergebnisse der Vorprüfung

Das für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans zuständige Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans in Rahmen der Vorprüfung dahingehend überschlägig geprüft.

Der vorliegende Sanierungsplan erfasst eine Fläche von ca. 2,76 ha durch die Sicherungsmaßnahme der Halde in Form einer abgedichteten Abdeckung und einer Abtragsfläche von ca. 0,5 ha der südlich auslaufenden Flächen der Halde. Die bewachsenen Bestandsböschungen bleiben dabei weitestgehend ungestört erhalten. Als Baustelleneinrichtungsfläche wird die angrenzende landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 4604), die in der Vergangenheit bereits als Baugrundstück für Arbeiterwohnhäuser des Kalibergbaubetriebs genutzt war, auf einer Fläche von 0,98 ha vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Sanierung sieht vor, dass der aus salzhaltigen Reststoffen des Kalibergbaus bestehenden Haldenkörper nach Modellierung und Abdichtung mit einer geosynthetischen Dichtungsbahn mit einer Rekultivierungsschicht von rund 2 Metern überdeckt und begrünt wird. Das auf der geneigten Halde anfallende Niederschlagswasser und in den Haldenkörper eindringendes Drainagewasser wird oberflächlich bzw. drainiert abgeführt und über zwei Regenrückhaltebecken bzw. zwei Schluckbrunnen versickert.

Die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans hat nach Einschätzung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans erfasst nur den Altlastenstandort der vorhandenen Halde mit ihren südlichen Ausläufern (Flurstücke 3424/26, 3424/48, 3424/59, 3424/80, 3424/81). Die angrenzende landwirtschaftliche Fläche (Flst. 4604) wird nur temporär zur Baustelleneinrichtung herangezogen.

Durch die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten. Sowohl während der Bauzeit als auch im Endzustand der Halde sind bei Umsetzung des Sanierungsplans unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einschließlich der bauzeitlichen Beschränkungen und Schutzvorkehrungen keine Risiken für die Umwelt zu erwarten.

Die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen und steht mit den weiteren Bauleitplänen im Einklang, die die Halde als Altlastenstandort berücksichtigt.

Die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans lässt auch keine erheblichen Auswirkungen auf Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG erwarten.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans weder auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder Landschaftsteile noch auf Wasserschutzgebiete nachteilige Auswirkungen haben wird. Insbesondere auf die angrenzenden Natura-2000 Gebiete wird sich die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans nicht nachteilig auswirken.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Die durchgeführte Vorprüfung aufgrund überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 aufgeführten Kriterien hat gezeigt, dass die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Unter Berücksichtigung der vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der Sanierung selbst als auch bei deren Umsetzung können nach Einschätzung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 2 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 34 Abs. 2. S. 2 UVPG.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald